



Antragsteller:

Herr/Frau/Firma

Straße

PLZ/Ort

Empfänger:

Stadt Gunzenhausen
- Ordnungsamt -
Marktplatz 23
91710 Gunzenhausen

Telefon 09831 / 508 - 116 Fax 09831 / 508 - 179

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Klasse II

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die oben genannte Ausnahmegenehmigung für den Erwerb und die Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse II außerhalb der gesetzlich zugelassenen Zeit.

Antragsteller (Veranstalter):

.....

Veranstaltungsort:

.....

Datum und Uhrzeit:

von:..... bis:.....

Anlass des Feuerwerkes:

.....

Bereitstehende Sicherheitsvorkehrungen:

.....

Durchführung/Abbrand erfolgt durch (Name/Anschrift der am Abbrennplatz **verantwortlichen Person**):

.....

Gunzenhausen,..... Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden! →

Hinweise und Tipps zum erfolgreichen Antrag:

- Der Antrag sollte spätestens **14 Tage vorher** bei der Stadt Gunzenhausen (Ordnungsamt) vorliegen.
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig.
- Wird das Feuerwerk nicht auf ihrem eigenen Grundstück abgebrannt, benötigen sie, am besten schriftlich, das Einverständnis des Grundstückseigentümers.
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat.
- Für die Bewilligung des Antrages können die Unterschriften der umliegenden Nachbarn auf ihr Einverständnis hilfreich sein.
- Ein Lageplan, in dem der Abbrennort und die Zuschauer eingezeichnet sind, ist beizulegen.
- Wenn Sie ein Bodenfeuerwerk (Sonnen, Vulkane, Fontänen, etc.) abbrennen möchten und auf Raketen und Knallkörper verzichten können, vermerken sie dies in Ihrem Antrag oder Vorgespräch. Dies könnte, insbesondere in Wohngebieten, ebenfalls für eine Entscheidung bedeutsam sein.
- Klären Sie vorher ab, ob brandempfindliche Objekte, Naturschutzgebiete, Flugplätze, etc. im Umkreis von 200 m sind. Dies ist ebenfalls bei der Entscheidungsfindung ausschlaggebend. Das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, sowie Fachwerkhäusern ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
- Achten Sie darauf, dass Feuerlöscher, die zum Einsatz bereitgehalten werden müssen, eine gültige Zulassung haben.
- Informieren Sie auch die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle um Fehlalarme zu vermeiden.
- Fragen Sie beim Händler, bei dem Sie die Ware beziehen, ob er Ihnen vielleicht Merkblätter zur Verfügung stellen kann, in denen Sie Tipps zum Aufbau und Abbrand von Klasse II Feuerwerkskörpern finden.
- Denken Sie auch an die Haftung für Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit Ihrer Privathaftpflichtversicherung, ob diese gedeckt werden.
- Errichten Sie um den Abbrennplatz eine Absperrung (z. B. mit Absperrband) und stellen Sie Löschmittel und Verbandskasten bereit. Denken sie vor allem an Medikamente für Brandverletzungen.
- Entfernen Sie stets Ihre Abfälle, die durch das Feuerwerk entstanden sind.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mind. 25 Metern im Umkreis, bei Raketen von mind. 60 Metern ein.